

Wegraine wiederentdecken

Anleitung und Appell zur naturnahen Gestaltung und Pflege der Agrarlandschaft

gemeinsam herausgegeben von:

- Niedersächsischer Landvolkverband
 - Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
 - Niedersächsischer Städtetag
 - Niedersächsischer Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 - Niedersächsischer Umweltminister
- in Zusammenarbeit mit
- Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N.
Hannover, November 1988

Titelfoto:

Blumenreiche Flächen bieten vielen Insekten einen günstigen Lebensraum und besonders den Bienen und Hummeln eine ideale Weide. Als Folge von Biozideinsatz auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen ist häufig nur noch am Wegrand Platz für Nährpflanzen von seltenen Insekten (z. B. Falter). Auch die Anlage von Kokons, z. B. von Spinnen, ist nur hier noch möglich.

Massenblüher verleihen den Rainen je nach Jahreszeit kennzeichnende Farben. Die Bilanz der gefährdeten Gefäßpflanzen in Niedersachsen ist erschreckend und alarmierend. Von der Gesamtsippenzahl (1852) sind 41 % landesweit gefährdet.

Foto: Uphues

nen zu diesem Thema in dieser Broschüre zusammengefaßt worden. Sie gibt für Landwirte, Gemeinden, Politiker, Umweltverbände und naturinteressierte Bürger Antworten auf Rechtsfragen sowie Tips zu Planung, Organisation und Finanzierung.

Die Herausgeber danken den niedersächsischen Gemeinden, die bereits beispielgebend auf diesem Gebiet tätig geworden sind, dafür, daß sie mit ihrer Erfahrung an der Entstehung der Broschüre mitgewirkt und damit deren Nutzen für die Arbeit vor Ort gesichert haben.

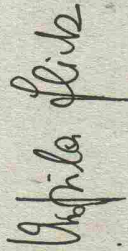
Die Herausgeber wünschen, daß die

auf eine Vielzahl von Aktivitäten der Wiederentdeckung und Wiederherstellung von Wegrainen in Niedersachsen auslöst. Besonders die Städte und Gemeinden sind aufgefordert, darauf zu achten, daß die in ihrer Obhut liegenden Flächen nicht mißbräuchlich genutzt werden. Sie sollten im Interesse der Umweltvorsorge bei der naturnahen Gestaltung „ihrer“ Wegraine mit gutem Beispiel vorangehen.

Wenn wir in wenigen Jahren alte mit neuen Landschaftsbildern vergleichen werden, hoffen wir feststellen zu können, daß sich unsere Agrarlandschaft in Gestalt wie in ökologischer Funktion entscheidend verbessert hat.



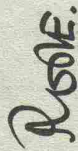
Der Präsident
des Niedersächsischen
Landvolkverbandes



Die Präsidentin
des Niedersächsischen
Städtetages



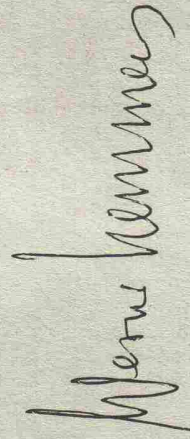
Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten



Der Präsident
des Niedersächsischen
Landvolkverbandes



Der Präsident
des Niedersächsischen
Städte- und Gemeindebundes



Der Niedersächsische
Umweltminister

1. Die Bedeutung von naturnahen Wegrainen für Naturschutz und Landwirtschaft

Zum Begriff 'Wegrain':

Raine sind nicht oder nur wenig genutzte, überwiegend gehölzfreie schmale Streifen zwischen landwirtschaftlich oder anderweitig genutzten Flächen oder zwischen Bewirtschaftungsgrenzen und Wegen. Im letzten Fall sprechen wir von Wegrainen.

Raine sind seit Beginn der landwirtschaftlichen Nutzung Bestandteil der Kulturlandschaft. Sie wurden als Vorgewende, als Grenzeinrichtung, zum Abstellen von Pferd und Wagen, zum Abliegen von Leeseiten und -speziell in ihrer Funktion als Trennlinie zwischen Äckern - zum Begehen während der Vegetationsperiode benutzt.

Wegraine sind typische Vertreter der sogenannten Saumbiotop. Dazu gehören: Hecken, Baumreihen, Hohlwege, Gräben und Grabensäume, Steinriegel, Trockenmauern, Gräben und Krautraine. Naturnaher Wegraine tragen in der Regel Gras- und Krautbewuchs, Elemente der anderen Saumbiotop (z.B. der Hecken und Baumreihen) können hinzukommen.

einbezogen oder auch geschottet oder gar gepflastert und geteert werden. Auch der Eintrag von Düngemitteln nimmt ihnen die Chance, sich in naturnaher Zusammensetzung der Pflanzenarten zu entwickeln. Häufiges Mähen, Abbrennen und Befahren als Vorgewende sind weitere Einwirkungsarten, die einzeln oder im Zusammenwirken üppig blühende Wegraine in kümmerliche artenarme Streifen verwandeln, so daß sie als Lebensraum wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere kaum noch Bedeutung haben.

Die auch als „Ausräumen der Landschaft“ bezeichnete Vernichtung der Saumbiotop hält an. Neben der Vergiftung und Verschmutzung von Boden, Wasser und Luft, der großflächigen Umwandlung naturnaher Lebensräume und der Intensivierung der Acker-, Wiesen- und Weidenutzung ist die Vernichtung der Saumbiotop eine wesentliche Ursache für den dramatischen Rückgang unserer Pflanzen- und Tierwelt.

Die Bedeutung der Wegraine im Naturhaushalt:

Saumbiotop - zu denen auch die Wegraine gehören - sind keineswegs Landschaftselemente, die nur in der Kulturlandschaft vorkommen. Auch die Naturlandschaft weist Saumbiotop auf.

Ein Beispiel ist die von Sträuchern und vereinzelt Bäumen bewachsene Randzone der Hochmoore. Hier, im Übergangsbereich vom Hochmoor zum umgebenden Wald, durchdringen

sich diese beiden Lebensraumtypen. Ein **neuer Lebensraumtyp** entstand, in dem Tier- und Pflanzenarten des Moores und des Waldes leben.

Charakteristisch für Saumbiotop ist der kleinräumige Wechsel der Umweltbedingungen wie z.B. Temperatur-, Feuchte-, Wind- und Lichtverhältnisse. Dieser **Abwechslungsreichtum** der Lebensbedingungen auf engem Raum ermöglicht es, daß Arten mit unterschiedlichen Lebensraumspräferenzen und in verschiedenen Lebensabschnitten (z.B. Raupen- und Falter-Stadium) miteinander vergesellschaftet leben können. So weisen Wegraine eine vielseitig zusammengesetzte Pflanzen- und Tierwelt durch Kombination von Arten der Trockenrasen, Wiesen, Weiden, Ruderalfluren, Äcker, Hecken und Waldränder auf.

Die Wirkung naturnaher Wegraine im Naturhaushalt reicht weit über die von ihnen eingenommene Fläche hinaus. Wegraine bieten:

- Nahrung (z.B. Pollen, Nektar, Samen, grüne Pflanzenteile);
- Wohn- und Nistplatz (z.B. für Säugtiere, Vögel, Reptilien);
- Deckung für Tiere vor Beutegreifern (z.B. Rebhühner);
- Fluchtmöglichkeit bei Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen;
- Überwinterungsmöglichkeit (z.B. für Insekten in trockenen Pflanzenteilen);
- Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere, wie sie in der intensiv genutzten Kulturlandschaft nur noch selten zu finden sind (in vielen Gebieten z.B. letzte Standorte von Feuchtwiesen- und Magerrasenarten).

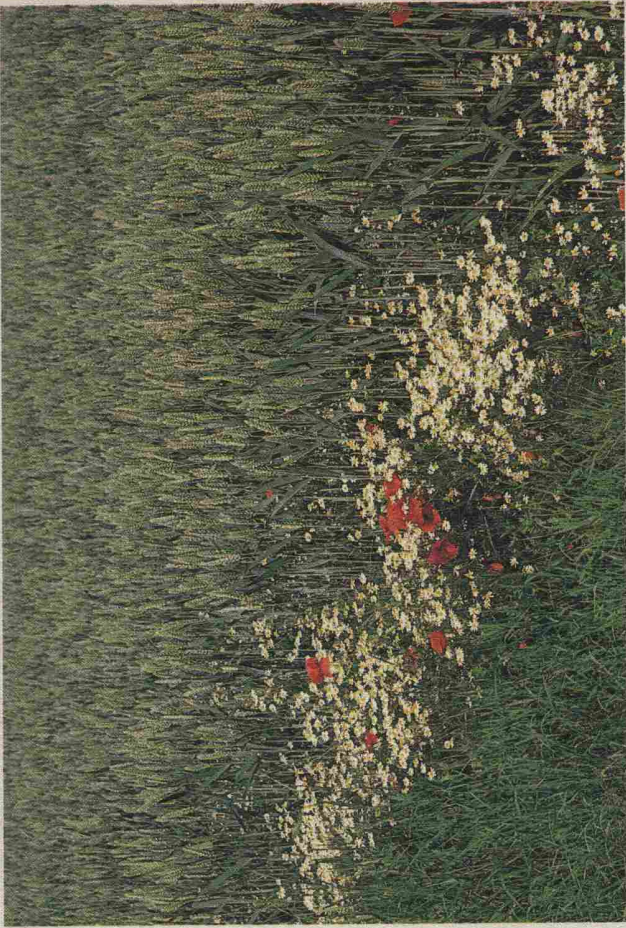
Damit erlangen Wegraine nicht nur Bedeutung als **Lebensraum** für typische Arten der Kulturlandschaft (wie z.B. Igel, Spitzmaus, Hamster, Wundklee), sondern auch als **Rückzugsraum** für Arten, deren Lebensbedingungen in der Landschaft heute in weiten Teilen nicht mehr erfüllt werden.

Hierzu zwei Beispiele:

- Die für Weg- und Feldraine allgemein typische Blütenfülle bietet mit ihrem Pollen- und Nektarreichtum Nahrung für hunderte hochgefährdeter Insektenarten, die wegen des Wildblütenmangels in unserer Landschaft sonst keine Nahrungsgrundlage mehr haben.
- Auf den - vom jeweiligen Bodentyp abhängigen - verschiedenen Ausprägungen der Weg- bzw. Feldraine wurden bundesweit über 1.000 Gefäßpflanzenarten nachgewiesen, was etwa 40% der heimischen Gefäßpflanzenarten entspricht.

Die letzten wenig genutzten oder noch naturnahen Lebensräume sind von intensiv genutzten Agrar-, Siedlungs- und Verkehrsflächen umgeben. Sie liegen wie isolierte Inseln in dem ansonsten für wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere lebensfeindlichen „Feldermeer“. Gleichzeitig sind diese Restflächen oft zu klein, als daß Pflanzen- und Tierarten dort ausreichend Bestände bilden könnten. Der Abstand zwischen den Restflächen ist oft größer als der maximale Bewegungsradius ihrer Bewohner.

Flächenwirkungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Barrierewirkungen durch Verkehrswegebau und ähnliche Infrastrukturmaßnahmen behindern das Eindringen, Besiedeln und den Populationsaufbau der überwiegenden Mehrzahl aller Organismen. Die heutige Kulturlandschaft ist



Je intensiver Ackerbau betrieben wird, um so wichtiger ist jeder Quadratmeter ungenutzten Landes zur Sicherung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt.

Foto: Dr. Neidhart

für Tiere kaum noch passierbar. Große Feldschläge können zwar noch von größeren Wirbeltieren wie Fuchs, Hase und Reh überwunden werden, aber bereits kleineren Wirbeltieren und vielen Insektenarten ist das nicht möglich. Die Folge ist eine Aufsplitterung von Lebensräumen, eine Zerschneidung der Wirkungsgefüge und im schlimmsten Fall eine Verminderung des genetischen Austausches unter den Populationen, d. h. das örtliche Aussterben von Arten.

Mit der Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Wegrainen wird Bewegungsraum für Tiere und Ausbreitungsraum für Pflanzen geschaffen. Raine können die verbliebenen

naturnahen Restflächen verbinden und so die negativen Folgen der Verinselung zumindest mildern. Hierzu reicht es aber nicht aus, nur hier und da Wegraine zuzulassen. Vielmehr müssen die Wegraine zusammen mit allen anderen Arten von Säumen die Landschaft wie Maschen eines Netzes überziehen. Wichtig ist auch eine gewisse Mindestbreite der Säume, die mit etwa 3 Metern angesetzt werden kann. Die Säume müssen ineinander übergehen; je dichter ihr Netz ist, je größer ihre Vielfalt und je breiter sie sind, umso mehr Bewegungs- und Ausbreitungsraum für Pflanzen- und Tierarten bieten sie.

Die Bedeutung naturnaher Wegraine nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz:

Entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ist die gesamte Landschaft mit allen darin lebenden Pflanzen- und Tieren als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Deshalb beschränkt sich der Naturschutz nicht auf die verbleibenden mehr oder weniger gestörten Naturreste als Naturschutzgebiet. Es ist jedermann verständlich, daß die Belastung und Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen im gesamten Land – wie sie ihren Ausdruck in der fortschreitenden Gefährdung der Pflanzen- und Tierwelt findet – nicht auf den wenigen Flächenprozenten der Naturschutzgebiete ausgeglichen werden kann.

Vielmehr kann es nur darum gehen, auf der gesamten Landesfläche naturfreundlicher zu wirtschaften und nutzungsbegleitend Lebensraum für die heimische Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten. Hierfür sind – angesichts des bereits erreichten Grades der menschlichen Eingriffe in die Landschaft – generell alle naturnahen Lebensräume von größter Bedeutung. Sofern sie nicht bereits umgewandelt wurden oder einer andauernden Belastung und Störung unterliegen, stellen Wegraine – obwohl sie ausnahmslos vom Menschen geschaffen wurden – solche wertvollen naturnahen Lebensräume dar.

Säume in größerer Mannigfaltigkeit und Zahl gliedern, beleben und prägen das Landschaftsbild; sie ermöglichen es, in der ansonsten oft eintönigen Kulturlandschaft wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere zu beobachten. Sie fördern so Naturer-

lebnis und Naturverständnis und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Erholung des Menschen.

Die Bedeutung von naturnahen Wegrainen für die Landwirtschaft:

Aus der Sicht der Landwirtschaft haben Feld- und Wirtschaftswege primär die Funktion, den Zugang zu den Flächen herzustellen. Häufig werden die Wege durch Realverbände gemeinschaftlich unterhalten.

Auch in der Flurbereinigung ist die Erschließungswirkung heute noch die maßgebliche Größe für die Neugestaltung des Wegenetzes. Eine optimale Zuwegung zu den Flächen ist nicht nur im Interesse des einzelnen Betriebsinhabers; die dadurch gesparten Traktor-Kilometer sind zugleich ein Beitrag zum Umweltschutz.

Der Anspruch auf Wiederherstellung naturnaher Wegraine geht über diese primäre Funktion hinaus. Er wird deshalb in der Regel Skepsis bei den Landwirten hervorrufen, die von naturnahen Wegrainen negative Einflüsse auf ihre Erträge bzw. die Befahrbarkeit ihrer Flächen befürchten. Die schlechte wirtschaftliche Lage der Landwirte zwingt sie zudem, Veränderungen der Landschaft, die Folgen für ihr Einkommen haben können, kritisch zu prüfen. Mit der Forderung nach naturnaher Gestaltung von Wegrainen müssen deshalb auch die wirtschaftlichen Folgen für den landwirtschaftlichen Betrieb beschrieben werden.

Allgemein läßt sich dazu feststellen: Die Erhaltung naturnaher Wegraine kommt nicht ausschließlich dem Naturschutz sondern auch der Landwirtschaft selbst zugute:

Landwirtschaft ist nachhaltig nur auf Grundlage eines intakten Naturhaushalts möglich. Naturnaher Wegraine sind ein Beitrag zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Für den integrierten Pflanzenschutz – das bedeutet die Einbeziehung der Selbstregulationskräfte der Agroökosysteme u.a. durch Schonung der „Nützlinge“ unter weitgehender Zurückstellung chemischer Bekämpfungsmittel – bieten in sich funktionierende Lebensgemeinschaften die besten Ansätze. Diese benötigen naturnaher Wegränder und andere Säume in möglichst großer Vielfalt und Ausdehnung. Der integrierte Pflanzenschutz verdient größte Beachtung, da er Möglichkeiten zur Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln bei guten landwirtschaftlichen Erträgen bietet.

Auf naturnahen Wegrainen kommen nicht nur Tierarten vor, die sich neben anderem – von den Kulturpflanzen ernähren (z.B. Blattläuse), sondern ebenfalls deren natürliche Gegenspieler (Flohr- und Schwebefliegen). Durch Vernichtung oder Umwandlung der Wegraine in artenarme Streifen wird dieses ausgewogene Artgefüge, welches auch dem Landwirt dient, gestört.

Die wichtigsten Einzelfragen sollen im folgenden beantwortet werden:

Werden die Zugänglichkeit der Flächen von den Wegen und Wendemöglichkeiten am Feldrand beeinträchtigt?

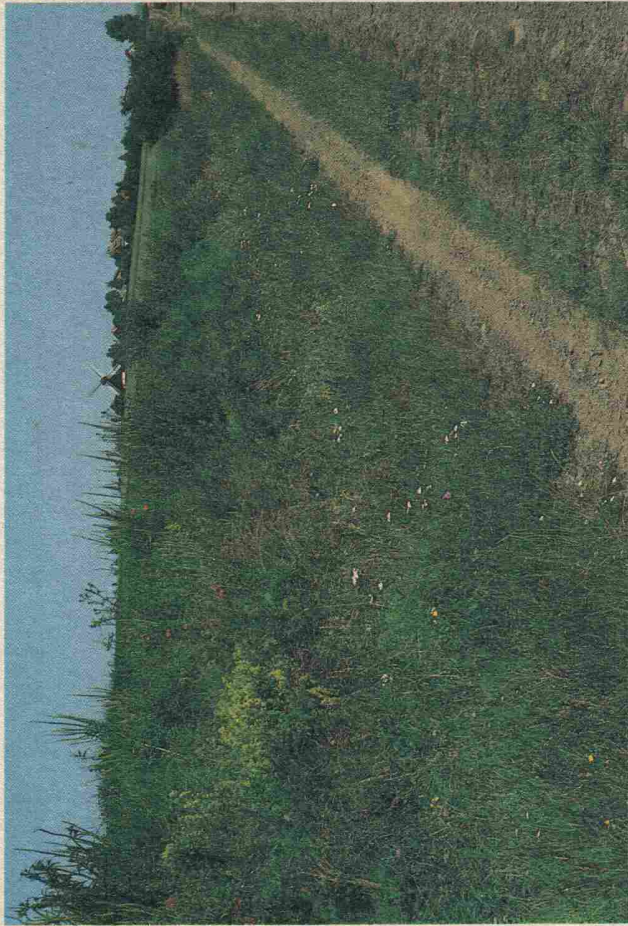
Diese Frage kann man überwiegend verneinen. Die Zugänglichkeit wird grundsätzlich nur dort eingeschränkt, wo die Wegraine mit Bäumen oder

Strüchern bepflanzt werden. Bei der Planung der Bepflanzung müssen deshalb eine ausreichende Zahl von Lücken in ausreichender Breite berücksichtigt werden. Wo diese Lücken hin kommen, muß in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten festgelegt werden. Dabei ist auch die Richtung der Feldbearbeitung mit Landmaschinen zu berücksichtigen.

Zur naturnahen Entwicklung der Wegraine gehört, daß sie nicht befahren werden. Die Reifen der Landmaschinen würden die Pflanzendecke und die darin lebende Tierwelt zerstören. Die Wendemöglichkeiten werden dadurch jedoch nur dort gemindert, wo sie bisher in einem unrechtmäßigen Umfang ausgenutzt worden sind. Zum Umfang der rechtlich zulässigen Nutzung der Wegeflächen als Vorgewende wird in Kapitel 2. Stellung genommen.

Sind Ertragsminderungen dadurch zu erwarten, daß sich Schädlinge auf den Wegrainen entwickeln und von dort auf die Äcker ausschwärmen?

Diese Gefahr ist äußerst gering. Natürlich kann sich jede Art von Lebewesen auf naturbelassenen Wegrainen besser entwickeln als auf vegetationsarmen oder mit Pestiziden gespritzten Flächen. Die Artenfülle sorgt jedoch in der Regel für eine Selbstregulierung der Individuenzahlen. Aufkommende Schädlinge werden durch Nützlinge aufgefressen. Die Tatsache, daß dadurch am Feldrand ein Grundbestand an Nützlingen erhalten bleibt, ist Grundlage für die Möglichkeit des landwirtschaftlichen Einsatzes von Schädlingsbekämpfungsmitteln zu reduzieren.



Wenn genügend breite Wegraine sich selbst überlassen bleiben, können sich wertvolle, artenreiche Lebensgemeinschaften wärmeliebender Pflanzen entwickeln.

Nach dem Abernten der Kulturen sind Wegraine durch den Verlust der Deckung oft die einzigen Zufluchtstätten für das Niederwild.

Foto: Mey

Werden sich „Unkräuter“ von den Wegrainen aus auf Acker und Wiese ausbreiten?

Auch diese Gefahr ist gering. Die Arten, die auf Rainen wachsen, sind speziell angepaßt. Es sind 'Sonnenarten', die wärme- und lichtliebend sind. Diese Arten können sich in der angrenzenden Feldflur unter den Bedingungen des modernen Pflanzenbaus nicht ausbreiten, da die laufende Bodenbearbeitung, das fehlende Licht und das damit verbundene kühle Bodenklima ein Übergreifen verhindern.

Sind Ertragsminderungen als Folge der Beschattung durch Baum- und Strauchreihen auf den Rainen zu erwarten?

Dort, wo auf den Rainen Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, kommt es natürlich – insbesondere bei tiefem Sonnenstand – zur Schatteneinwirkung auf der angrenzenden Ackerfläche und zu höherer Bodenfeuchte. Die dadurch bewirkten Ertragsinbußen sind nach vorliegenden Beobachtungen jedoch gering, z.T. sind auch Ertragssteigerungen möglich. Die Einflüsse bewe-

gen sich – soweit dazu überhaupt Daten vorliegen – standortabhängig im Rahmen von minus 5 bis plus 3 Prozent. (s. DLG-Mitteilungen (1988)9, S. 1-3) Möglichen Ertragsinbußen ist die Windschutzwirkung von Bepflanzungen am Ackerrand zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit gegenüberzustellen.

Zur Frage, welchen Einfluß Ertragskalkulationen auf die Entscheidung für oder gegen die naturnahe Gestaltung von Wegrainen haben dürfen, ist grundsätzlich anzumerken:

Wegraine erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt und dürfen deshalb nicht einseitig dem Nützlichkeitsdenken unterworfen werden. Im Naturhaushalt gibt es kein „schädlich“ oder „nützlich“: keine einzige wildwachsende Pflanzen- oder freilebende Tierart existiert, weil sie „nützlich“ wäre. Vielmehr stehen alle Arten in vielseitigen Beziehungen zueinander, die eine einseitige Bewertung als „schädlich“ oder „nützlich“ nicht zulassen. Das gilt ebenso für alle Typen von Lebensräumen.

Angesichts des Ausmaßes, in dem in der Vergangenheit natürliche Strukturen aus unserer Landschaft verschwunden sind, ist Nachholbedarf an

Landschaftspflege entstanden. Mit der Unterstützung von Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Wegrainen ergibt sich eine Chance für die Landwirte, einen Beitrag für Umwelt- und Naturschutz zu leisten und dadurch das Image der modernen Landwirtschaft zu verbessern.

Fazit: Naturnahe Wegraine dienen dem Naturschutz und nützen der Landwirtschaft:

Nur zusammen mit Wegrainen und anderen Saumbiotopen kann eine Landschaft dem Anspruch, eine Kulturlandschaft zu sein, gerecht werden; d.h. einer Landschaft, in der neben den wirtschaftlich genutzten Pflanzen und Tieren auch alle heimischen wildwachsenden Pflanzen und freilebenden Tierarten existieren können. Ohne Erhaltung der verbliebenen und die Entwicklung neuer naturnaher Wegraine würde die Artenvielfalt der Kulturlandschaft und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes weiterhin rapide abnehmen. Die Erhaltung und /Wiederherstellung artenreicher Wegraine liegt deshalb im gemeinsamen Interesse von Naturschutz und Landwirtschaft.

2. Rechtsfragen der Nutzung von Wegerändern

Die Darstellung im vorausgegangenen Kapitel ist in ihrem Ergebnis ein Appell zum Handeln, wo die örtlichen Verhältnisse eine ökologische Aufwertung der Wegeränder erfordern. Handlung bedeutet hier Planung der Veränderung der gegenwärtigen Flächennutzung und die Durchführung entsprechender Maßnahmen. Veranlasser dazu wird in der Regel die Gemeinde oder der Realverband sein. Zwischen dem Veranlasser als Eigentümer der Wegeflächen und den betroffenen Eigentümern der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es dabei zu Konflikten kommen, wenn die rechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Maßnahmen nicht genau geprüft wurde. Dies Kapitel informiert deshalb über die Rechte und Pflichten der Eigentümer von Flächen von und an Wegen und über die Grenzen der rechtlich zulässigen Nutzung von Wegeland. Zur besseren Überprüfbarkeit sind Verweise auf die Gesetze, Gerichtsentscheidungen und Kommentare, auf die Bezug genommen wird, angegeben.

Definitionen

Wegeränder sind die nicht zur Fahrbahn gehörenden Flächen von Wegen. Sie erscheinen zumeist als ungenutzte, naturbelassene Raine und oder Grünstreifen an Feld- oder Wiesenwegen, ehemaligen Sommerwegen oder Vientritten. Zu den Wegerändern zählen häufig auch Wegeflächen nach Verrohrung, zugeschüttete Grabenparzellen u.ä..

Bei der Nutzung von **Wegerändern als Ackerfläche**, deren Einbeziehung in Weideland oder Zerstörung bzw. Beschädigung (z.B. durch Einsatz von

Pflanzenbehandlungsmitteln, Walzen, Beseitigung des Strauchaufwuchses, Abbrennen von Stauden, häufiges Mähen usw.) liegen Rechtsverstöße vor, zu deren Beseitigung die Rechtsordnung spezifische Mittel vorsieht.

Zivilrechtlicher Schutz des Wegeigentums

Unberechtigte Übergriffe auf naturbelassene, im fremden Eigentum stehende Grundstücke lösen zivilrechtliche Ansprüche nach § 985 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auf Herausgabe, nach § 1004 BGB auf Unterlassung, nach § 823 BGB auf Schadensersatz wegen Eigentumsverletzung und nach §§ 812 ff BGB wegen ungerichteter Bereicherung aus. Daneben stellen sie in aller Regel auch naturschutz- und feldordnungsrechtliche Ordnungswidrigkeiten dar.

Häufig scheuen sich nun die geschädigten Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, von ihren Rechten zur Wiederherstellung des vormaligen Zustands Gebrauch zu machen, sei es, daß sie die i.d.R. hohe Kostenbelastung einer Grenzermittlung und Abmarkung (§§ 919,920 BGB) befürchten, nicht in den Ruf streitsüchtiger Nachbarn geraten wollen, oder – häufig, wenn das Eigentum ländlicher Gemeinden betroffen ist – Gleichgültigkeit sowie lokalpolitische Rücksichtnahmen gegenüber den Schädigern eine Rolle spielen.

Verpflichtungen der Wegeigentümer

Hier ist es wichtig festzustellen, daß die benachteiligten Grundstückseigen-



Wegraine sind u. a. Rückzugsgebiete für Pflanzenarten, die von den intensiv genutzten Äckern verdrängt worden sind. Auf dem Wegerain im Bild wächst die in Niedersachsen als gefährdet eingestufte Saatwuchserblume.

Foto: Dr. Schacherer

tümer in der Regel aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind, die ihnen gehörenden Wegeränder zu erhalten und gegen Übergriffe Dritter zu schützen.

Bei den Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen der dem **öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege** i.S.d. Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) (hier insbesondere wichtig für Gemeindestraßen nach § 47 NStRG sowie „sonstige“ öffentliche Straßen nach § 53 NStRG) hat der jeweilige Träger der Straßenbaulast für die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes zu sorgen und ggf. durch Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gem. § 18 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 NStRG oder durch Geltendmachung von Wiederherstellungs- bzw. Schadensersatzansprüchen gegen Schädiger vorzugehen. Da dies in der Praxis auch energetisch geschieht, werden zu den öffentlichen Wegen gehörende Grünstreifen in aller Regel respektiert.

Der **Gemeinde** als Wegeflächeneigentümerin obliegt nach § 96 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 NGO die Pflicht, diesen „Vermögensgegenstand“ Grundbesitz „pfleglich“ zu verwalten und so zu nutzen, daß er dem „Wohl ihrer Einwohner“ – wozu nicht nur materielle Interessen, sondern z.B. auch Erholungswerte gehören – zugute kommt. Sie darf also einer widerrechtlichen Zerstörung nicht tatenlos zusehen, sondern muß die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen treffen. Dazu gehört insbesondere, daß nach Maßgabe der §§ 919 und 920 BGB für eine ordnungsgemäße Ermittlung und Abmarkung des Grenzverlaufs sowie anschließend für eine deutlich sichtbare Markierung (z.B. durch Pflöcke, Anpflanzungen oder Wegseitengräben) gesorgt wird. Falls bei den

Beteiligten Bereitschaft dazu erzielt werden kann, lassen sich für die Festlegung des Grenzverlaufs auch kostengünstigere Wege finden (s. Kapitel 3. und 6.). Wichtig ist, daß eine gründliche und regelmäßige Überprüfung vor Ort stattfindet, wobei sich der Einsatz von Feldhütern gem. § 16 Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) oder der Landschaftswacht gem. § 59 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) anbietet.

Auch die **Realverbände** sind in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 Realverbandsgesetz (RealVG)) keine „normalen“ Privateigentümer, sondern gesetzlich verpflichtet, die zum sog. Zweckvermögen gehörenden Interessenwege (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 RealVG) so zu verwalten und zu schützen, „als das mit den gemeinschaftlichen Interessen und mit den Interessen der Allgemeinheit vereinbar ist“ (vergl. § 27 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 4 Abs. 2 RealVG). Deshalb dürfen sich die Realverbände nicht darauf beschränken, ausschließlich die ökonomischen Ziele einzelner Mitglieder zu vertreten, sondern müssen auch das Allgemeinwohl im Auge behalten, also z.B. die Funktion der Seitenräume als optische Belebung von Wander- oder Radwegen, als Schutz für den eigentlichen Wegkörper bei Wende- und Überholvorgängen, als Auffangfläche für das von der Fahrbahn abfließende Oberflächenwasser und als Lebensraum für Nützlinge. Die Vorstände sollen deshalb bei Übergreifen einzelner Verbandsmitglieder nicht tatenlos bleiben.

Am schwersten dürfte es sein, die den **Privatpersonen** oder **juristischen Personen** des Privatrechts gehörenden Wegeränder zu erhalten. In diesen Fällen greifen nämlich keine öffentlich-

rechtlichen Vorschriften ein, so daß uneingeschränkt § 903 BGB gilt, wonach der Eigentümer befugt ist, mit der Sache (hier: seinem Wegegrundstück) nach Belieben zu verfahren“.

Wenn Appelle an das Umweltbewußtsein nichts ausrichten, sollte geprüft werden, ob sich durch eine Erklärung der Wegeränder zum „Geschützten Landschaftsbestandteil“ gem. § 28 NNatG eine Unterschutzstellung erreichen läßt oder eine Bestimmung zum Freizeitweg gem. §§ 25-29 FFOG möglich ist. Dadurch würden nämlich die zivilrechtlichen Eigentümerbefugnisse von den entsprechenden öffentlichen rechtlichen Schutzbestimmungen überlagert und eingeschränkt.

Abwehr von Rechtsverletzungen

Flankierend zu der zivilrechtlichen Abwehrmöglichkeit der Eigentümer haben die verantwortlichen Behörden heute eine Reihe von Möglichkeiten, die von ihnen im öffentlichen Interesse einzuhaltende Funktion des Wegelandes durchzusetzen. Die dafür infrage kommenden Gesetze werden im folgenden kurz dargestellt.

Bei der Prüfung, ob diese Gesetze angewendet werden können, ist allerdings zu beachten, daß es sich zum Teil um neuere Regelungen handelt, die zur Zeit der Entstehung der Nutzungen von Wegeland noch keine Gültigkeit hatten. Unser Umweltbewußtsein und das zugehörige Recht haben sich erst in jüngster Zeit entwickelt. Die Übernahme von nicht mehr zu Fahrzwecken benötigten Wegerandstreifen in Ackerland wurde früher nicht unter ökologischem Aspekt beurteilt. Sie war z.B. zur Zeit großer Nahrungsmittelknappheit eine soziale Notwendigkeit. Auch die 'Sommerwege' oder 'Viehtriften', die wir heute als

breite Grünstreifen an Feldwegen zu schätzen wissen, hatten aus der Sicht der Wegeeigentümer nie eine eigenständige ökologische Funktion. Sie dienten als Weg für die Tiere – speziell die Pferde –, denen die harte Oberfläche des Fahrweges geschadet hätte. Diese Wege nach dem Verschwinden der Pferdekraft aus der Landwirtschaft für den Naturschutz zu 'entdecken', ist eine Sichtweise, die erst im letzten Jahrzehnt entstanden ist.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die Nutzung von Wegeland als Acker nicht sogar auf die ausdrückliche Duldung oder gar die Veranlassung der Wegeeigentümer zurückzuführen ist. So waren sich die zur Wegeunterhaltung verpflichteten Gemeinden oder Realverbände und die Eigentümer bzw. Pächter der angrenzenden Äcker häufig darin einig, daß ein Teil des Weges der ackerbaulichen Nutzung überlassen wurde, weil sich damit die Kosten der Wegeunterhaltung senken ließen. Dadurch kam es aufgrund 'schlüssigen Verhaltens' der Parteien im Laufe der Zeit vielfach zu pachtähnlichen Verhältnissen, zum Teil wurden sogar Pachtverträge geschlossen.

Diese zeitliche Gebundenheit der Wertmaßstäbe muß berücksichtigt werden, bevor aus dem Tatbestand der 'Ackernutzung von Wegeflächen ohne weiteres auf Fehlverhalten der betreffenden Landwirte geschlossen wird.

Als Grundlage für die Abwehr von Rechtsverstößen sind heute die folgenden gesetzlichen Möglichkeiten gegeben:

● Niedersächsisches Naturschutzgesetz:

Nach § 35 Abs. 1 NNatG ist es verboten, „wilde Pflanzungen oder Teile von ihnen ohne vernünftigen Grund zu

beschädigen oder zu vernichten". Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 35 NNatG zuwiderhandelt, begeht nach § 64 Nr. 7 dieses Gesetzes eine **Ordnungswidrigkeit**.

Der Tatbestand der **Zerstörung wildwachsender Pflanzen** wird i.d.R. bei jeder landwirtschaftlichen "Kultivierung" bislang brachliegender Wegestreifen erfüllt, so daß es entsprechend darauf ankommt, ob für derartige Maßnahmen ein "vernünftiger Grund" besteht. Es liegt auf der Hand, daß die Vergrößerung der Ackerfläche aus dem Eigentum der Gemeinde oder des Realverbandes nicht als vernünftig angesehen werden kann. In den "Überackerungsfällen" wird man deshalb fast immer zumindest die Schuldform der **Fahrlässigkeit** bejahen, nämlich dem Täter vorwerfen können, er habe diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen, zu der er nach den äußeren Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande gewesen ist. Die häufig vorgebrachte Entschuldigung, es müsse doch erlaubt sein, "unnützes Gelände" ohne Rücksicht auf die jeweiligen Eigentumsverhältnisse in "brauchbares Bauernland" zu verwandeln, ist als **vermeidbarer Verbotsirrtum** i.S. des § 11 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) zu werten.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit liegt gem. § 47 Abs. 1 OWiG im Ermessen der Naturschutzbehörden, also des **örtlich zuständigen Landkreises/der kreisfreien Stadt** (§§ 65 Abs. 2, 54 NNatG i.V. m. §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 1 und 37 OWiG). Zumindest bei einem größeren Ausmaß der Naturschädigungen (z.B. wenn besonders artenreiche Pflanzenbestände vernichtet oder Bäume gefällt wurden) sowie im Wiederholungsfall dürfte ein Einschreiten geboten sein. Auf jeden Fall

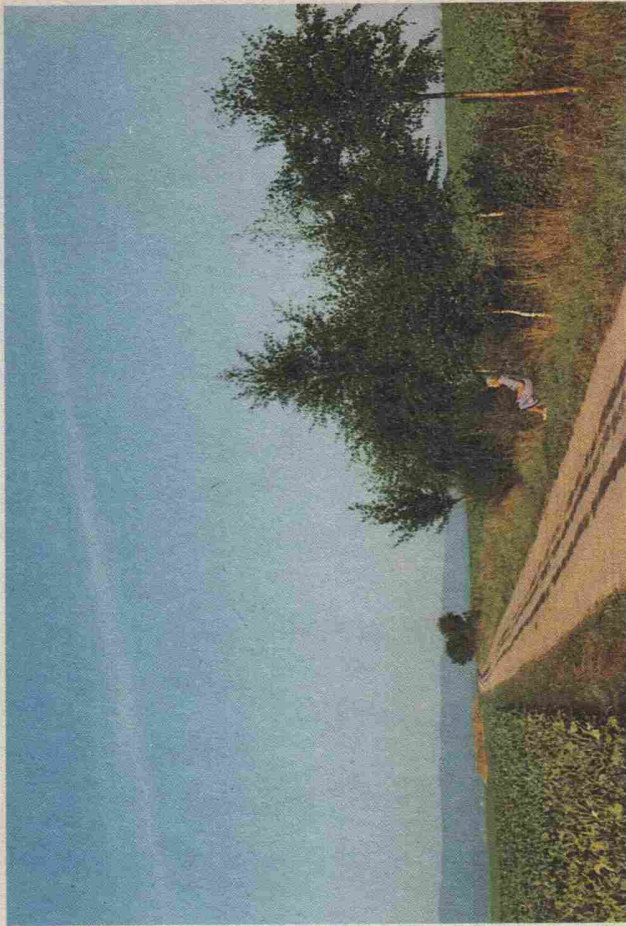
aber sollte der Schädiger gem. § 63 Satz 2 NNatG von der Naturschutzbehörde zur Wiederherstellung des bis zum Zeitpunkt der unzulässigen Veränderung vorhandenen Zustandes verpflichtet werden.

● **Feld- und Forstordnungsgesetz:**

Im übrigen stellt die - vorsätzlich oder fahrlässig begangene - unbefugte Beschädigung von Feldwegen sowie deren naturbelassener Seitenstreifen eine von der örtlich zuständigen Gemeinde zu verfolgende Ordnungswidrigkeit nach §§ 8, 10 Nr. 2 FFOG dar. Diese feldordnungsrechtlichen Vorschriften sind jedoch gem. § 8 Abs. 2 FFOG nur dann anzuwenden, wenn die entsprechenden Handlungen nicht nach dem Naturschutzgesetz geahndet werden können.

Umfang des „Schwengelrechts“

Fehl geht auch die mitunter zu hörende Berufung auf ein augenblickliches "Schwengelrecht", das zum Übergreifen von Grenzstreifen berechtige. Nach § 31 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes ist unter diesem Begriff ein 0,6 m breiter, vor der Einfriedung eines Außenbereichs Grundstückes verlaufender Geländestreifen zu verstehen, der bei der Bewirtschaftung des angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücks "betreten oder befahren" - also keineswegs umgepflügt, eingesät oder sonst nachhaltig verändert - werden darf. Diese Nutzungsbeschränkung des § 31 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz gilt - und zwar einheitlich im ganzen Land Niedersachsen - sinngemäß auch dort, wo uneingefriedete Grundstücke an einandergrenzen (z.B. zwei Acker



An den der Sonne zugewandten Säumen von Gebüschgruppen breiten sich lichtliebende Arten aus. Auch der Mensch fühlt sich in einer durch Pflanzen gegliederten Ackerlandschaft wohl.

Foto: Rausch

oder - wie hier - Acker und Wegrand), wobei in diesen Fällen der "Grundsatz der schonenden Rechtsausübung" so gar "besonders zu beachten ist" (vergl. LEHMANN, Kommentar zum Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz, § 31 RdNr. 18). Mit dem Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz ist im übrigen älteres, diesem entgegenstehendes Recht (z.B. Inhalte alter Rezzesse) aufgehoben worden (§ 65 Abs. 2). Somit dürften auch falsche Vorstellungen über Art und Umfang eines sogenannten Schwengelrechts oder vergleichbarer gewohnheitsrechtlich ausgeübter örtlicher Bräuche grundsätzlich als vermeidbarer Verbotsirrtum anzusehen sein. Wer bei einem unklaren Grenzverlauf leichtsinnig und zu Unrecht darauf vertraut, er werde schon nicht auf fremdes Gelände übergreifen, kann sich lediglich auf einen den Vorsatz - aber nicht die Fahrlässigkeit - ausschließenden Tatbestandsirrtum i.S.d. § 11 Abs. 1 OWiG berufen.